

Dokumentarfilm, populärwissenschaftlicher Film, Trickfilm usw. — herausgebildet, von denen jedes einzelne ganz unterschiedliche Adressaten haben kann, wie z. B. der Kinderfilm, Schulfilm, Lehrfilm u. a.

Mit der Vielfalt der Arten und Möglichkeiten der Filmproduktion sowohl in inhaltlicher als auch in technischer Hinsicht nahm der Kreis der an der Herstellung von Filmen Interessierten bzw. unmittelbar Beteiligten zu. Die Produktion von Filmen ist heute bei uns längst nicht mehr nur einem DEFA-Betrieb oder einigen anderen speziell filmherstellenden Betrieben¹²¹ vorbehalten. Mit staatlicher oder betrieblicher Unterstützung und Förderung entwickelte sich in der DDR ein breites filmkünstlerisches Laienschaffen, und mit den gewachsenen materiellen und kulturellen Lebensbedingungen ist es vielen Bürgern möglich geworden, dem Filmen als einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachzugehen. Außerdem hat sich mit der Zunahme der Verwendungsmöglichkeiten des Films auch ein viel breiterer Kreis von Nutzern herausgebildet.

Aus allen diesen Faktoren ergeben sich sowohl für die an der Herstellung eines Films Beteiligten als auch für die Nutzer zahlreiche Probleme der rechtlichen Gestaltung ihres Zusammenwirkens. Auch hier gilt es, das sozialistische Urheberrecht als unverzichtbaren Bestandteil kulturpolitischer Leitungstätigkeit richtig anzuwenden.

Zum subjektiven Urheberrecht am Filmwerk

An der Produktion eines Films ist in der Regel ein Kollektiv künstlerischer und künstlerisch-technischer Kräfte beteiligt. Nach entsprechender Vorarbeit des Autors stellen die Beteiligten (Kameramann, Schauspieler, Komponist, Szenen-, Kostüm- und Maskenbildner, Schnittmeister usw.) unter Leitung des Regisseurs das Filmwerk her. Es ist jedoch keine quantitative Zusammenstellung besonderer einzelner Leistungen, aus denen im Ergebnis ein Sammelwerk entsteht. Da gemeinsam gearbeitet wird, fließen die Leistungen und Anregungen der einzelnen Mitwirkenden ineinander. Dabei wird durchaus nicht verkannt, daß bei vielen Film- und Fernsehwerken oft die besondere „Handschrift“ einzelner Mitwirkender (z. B. des Regisseurs, Kameramanns, Schauspielers oder Autors) dem Werk ein typisches Gepräge gibt.¹²²

Dennoch ist bei der Hervorhebung einzelner Leistungen in Film- oder Fernsehwerken Vorsicht geboten. Die einzelne Leistung kommt ja gerade durch die gemeinsame Arbeit aller zustande und wirkt immer nur in der Gesamtheit des Werkes. So arbeitet z. B. der Kameramann nicht nur nach den Anweisungen des Regisseurs; ebensowenig läßt der Regisseur den Kameramann die literarische Vorlage nur nach dessen Intuitionen umsetzen. Drehbuchautor und Regisseur sind oftmals identisch. Oft wird aber auch das Drehbuch vom Filmautor oder von ihm und dem Regisseur gemeinsam geschrieben und durch Hinweise der Schauspieler, der Kameraleute und anderer Mitarbeiter laufend ergänzt. Selbst nach dem Abdrehen des Films können sich durch die Arbeit des Schnittmeisters (z. B. durch besondere Schnittfolgen, einen typischen Bildrhythmus u. ä.) noch Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Obgleich also jeder Beteiligte eine individuell-schöpferische Leistung erbringt, stellt das fertige Filmkunstwerk eine neue, höhere Qualität dar, die aus der kollektiven Arbeit entstanden ist. „Nur durch das sinnvolle, zielstrebige, auf die gemeinsame Schöpfung gerichtete

¹²¹ Damit sind nicht die Produktionsstätten von filmtechnischem Material, Kopierwerke u. ä. gemeint.

¹²² Das führt in der kapitalistischen Filmindustrie dazu, daß der Name eines einmal Erfolgreichen als zugkräftige Reklame für weitere Filme benutzt wird.

Zusammenwirken aller Filmschaffenden unter der künstlerisch-ideologischen, technisch-organisatorischen und ökonomischen Leitung des Studios kann das Filmkunstwerk entstehen. Das Gesamtwerk, der Film, hat eine neue künstlerische Qualität erhalten, in der die Einzelbeiträge durch den dialektischen Prozeß der Filmherstellung zu einem einheitlichen künstlerischen Ganzen unter- und miteinander verbunden sind.“¹²³

Diese Besonderheit im Schaffensprozeß erschwert sowohl die Bestimmung der Urheberschaft am Filmwerk als auch die Wahrnehmung der aus dieser Urheberschaft erwachsenden Rechte und Pflichten. Die Urheberschaft aller am Film individuell schöpferisch Mitwirkenden steht — geschützt durch § 10 URG — mit der Realisierung des Werkes fest. Sie kann weder vertraglich noch gesetzlich anderen als den Urhebern zugeordnet werden. Dagegen ist es grundsätzlich möglich, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten auf andere natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Diese gesetzliche Regelung trägt der Besonderheit im Filmschaffen Rechnung. Sie betont die Eigenständigkeit dieser Werkart und ebenso die Tatsache, daß ein Film- oder Fernsehwerk das Ergebnis einer Kollektivleistung ist, die auf — allerdings unterschiedlichen — schöpferischen Einzelleistungen beruht und unter Leitung eines Regisseurs mit Hilfe entsprechender Technik zur Wiedergabe gestaltet wird (§ 10 Abs. 1 URG).

Natürlich ist es bei der Vielzahl der entstandenen Rechte kaum möglich, sie voneinander abzugrenzen und getrennt wahrzunehmen, was ja letzten Endes auch gar nicht dem Charakter des Filmwerkes entspricht. Deshalb ist die Regelung des § 10 Abs. 2 URG, die dem Betrieb, in dem ein Film- oder Fernsehwerk hergestellt wurde, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten kraft Gesetzes überträgt, keineswegs aus rein praktischen Erwägungen in bezug auf die Verwendung im Rechtsverkehr entstanden. Vielmehr wird damit dem gesellschaftlichen Schaffens- und Verwertungsprozeß derartiger Werke, der künstlerischen, wissenschaftlichen und technisch-organisatorischen Leitung des Betriebes in den Phasen der Vorbereitung, Fertigstellung und Auswertung des Filmwerkes Rechnung getragen.

Zum Begriff „Betrieb, in dem ein Film hergestellt wird“

Die ausschließliche Befugnis zur Wahrnehmung der Urheberrechte und -pflichten des Kollektivs der Filmschaffenden durch den Betrieb verpflichtet diesen gleichzeitig, alles zu tun, um das Werk möglichst breit wirksam werden zu lassen. Der Betrieb kann außerdem — auch nach Fertigstellung des Films — einen besseren Kontakt zu bzw. zwischen den Beteiligten herstellen, als es diesen selbst möglich wäre. Nicht zuletzt können so auch die vielfältigen Aufgaben bei der Planung und Realisierung des Filmprojekts (Auswahl des Stoffes, des günstigsten Materials, der ideologischen Einflußnahme, des Arbeitsablaufs usw.) berücksichtigt werden. P ü - s c h e l kennzeichnet diese Situation sehr treffend, wenn er schreibt:

„Der Betrieb würde damit auch rechtlich als das in Erscheinung tretende, was er bereits während des Filmschaffens für das Kollektiv darstellt: die künstlerische, technische und organisatorische Zentrale bei der Verwirklichung des Filmprojekts, die nunmehr — im Stadium der Verbreitung des Filmwerkes in der Gesellschaft — treuhänderisch das in mühevoller und kostspieliger Gemeinschaftsarbeit errungene Werk auf seinem Weg in die Gesellschaft verwertet, unter Ver-

¹²³ Staat, Das Urheberrecht am Spielfilm der DDR, Dissertation, Berlin 1965, S. 165 (unveröffentlicht).